

Fall 3 – Eigentumsprüfung (Stichworte)

Teil 1: „Ärger mit Bauer Bert“

Historische Prüfung: Einfach den Gang der Sache verfolgen. Was ist mit dieser in Bezug auf das Eigentum hieran geschehen? Jede Etappe verfolgen, egal, wer zwischendurch Eigentümer wird (oder auch nicht).

Prüfungsaufbau bei § 929ff. BGB: Immer von Grundtatbestand § 929 S. 1 ausgehen. Dann prüfen, ob das evtl. fehlende Tatbestandsmerkmal „Übergabe“ durch §§ 929 S. 2, 930, 931 bzw. das Tatbestandsmerkmal „Eigentümer“ durch §§ 932ff. (oder § 185 ggf. i.V.m. § 366 HGB) ersetzbar ist.

- Phase 1: Ausgangssituation

Karl ist Eigentümer und Besitzer von Kater Carlo, der in seinem Garten herumstreunt

- Phase 2: Vereinbarung

SV: Karl erklärt Bert, er könne Carlo jederzeit abholen.

Würdigung: § 929 S. 1? Dingliche Einigung gegeben (Auslegung). Eine Übergabe i.S.d. § 929 S. 1 (setzt insbesondere vollständigen Besitzverlust voraus) ist hier noch nicht erfolgt, da Carlo noch in Karls Garten herumstreunt. § 854 Abs. 2 scheitert daran, dass Karl noch solange Sachherrschaft an Carlo behält, wie dieser in seinem Garten herumstreunt. Nach § 929 S. 2 BGB wäre eine Übergabe entbehrlich, doch ist hier Bert als Erwerber gerade noch nicht im Besitz der Sache (siehe ebengerade). Ein Besitzmittlungsverhältnis nach § 930 (das die Übergabe nach § 929 S. 1 ersetzen könnte), wurde ebenso wenig vereinbart. Bert soll Carlo sofort erhalten.

- Phase 3: Abholung des Katers

SV: Bert holt Carlo wie vereinbart ab.

Würdigung: § 929 S. 1? Einigung wirkt noch fort, besteht noch, als Bert den Kater abholt. Übergabe: Jetzt verliert Karl seinen Besitz vollständig und willentlich (= Übergabe, nicht nur einseitige Wegnahme) an Bert, vgl. nochmals § 854 I.

Teil 2: Ärger mit Herbert

- Phase 1: Carlo ist wieder im Eigentum und Besitz von Karl
- Phase 2: Verbringung ins Tierheim

SV: Karl bringt Carlo zu Herbert, der Carlo heilen und dann wieder zurückgeben soll.

Würdigung: Kein Eigentumsübergang nach § 929ff. BGB, da es bereits an einer dinglichen Einigung fehlt (es wird nur eine zeitweilige Verwahrung gem. §§ 688ff. vereinbart). Herbert wird unmittelbarer Fremdbesitzer, Carlo mittelbarer Eigenbesitzer.

- Phase 3: Das abendliche Telefonat

SV: Karl und Herbert vereinbaren, dass Carlo für immer bei Herbert bleiben soll

Würdigung: Eine dingliche Einigung i.S.d. §§ 929ff. liegt vor, und Karl ist auch Eigentümer. Eine Übergabe i.S.d. § 929 S. 1 ist nicht erfolgt, da Theodor bereits unmittelbarer Besitzer ist. Hier reicht aber nach § 929 S. 2 die bloße Einigung über den Eigentumsübergang, eine Übergabe ist entbehrlich.

- Phase 4: Reuiger Besuch im Heim

SV: Karl und Herbert vereinbaren, dass Carlo wieder Herbert gehören soll, Herbert soll Carlo aber noch bei sich kurieren, bevor er ihn zurückgibt.

Würdigung: Dingliche Einigung i.S.d. §§ 929ff. liegt vor, auch ist Herbert Eigentümer. Allerdings fehlt es wieder an einer Übergabe i.S.d. § 929 S. 1 BGB. Diese war auch nicht nach S. 2 entbehrlich, schließlich blieb Herbert zunächst Besitzer. Jetzt hilft aber § 930 BGB. Karl und Herbert haben einen Verwahrungsvertrag gem. § 688ff. abgeschlossen. Dies begründet ein Besitzmittlungsverhältnis: Herbert wird unmittelbarer Fremdbesitzer, Karl mittelbarer Eigenbesitzer. Diese Vereinbarung ersetzt nach § 930 die sonst nach § 929 S. 1 erforderliche Übergabe, so dass Karl Eigentum erwirbt.

Fall 4 – Eigentumsprüfung (Stichworte)

Teil 1: Der rote Pullover

- 15. Dezember

SV: Fred vereinbart mit Inhaber Ernst, den Pullover „schon jetzt“ zu „erhalten“, ihm diesen aber noch bis Weihnachten zur Dekoration zur Verfügung zu stellen.

Würdigung: Fred soll bereits Eigentümer werden; jedoch ohne den Pullover sofort (nach § 929 S. 1) zu erhalten. Lösung: § 930: Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnis (§§ 868 BGB, 598 - Leihvertrag)

Ergebnis: E verliert sein Eigentum an F; bleibt aber unmittelbarer (Fremd-)besitzer; E wird mittelbarer Eigenbesitzer.

- 20. Dezember

SV: Titus erwirbt von Ernst den Pullover und nimmt ihn (nichts wissend) mit.

Würdigung: An sich ein ganz normaler Übereignungsvorgang nach § 929 S. 1. Einziges Problem: Ernst ist am 20.12. nicht mehr Eigentümer (sondern Fred). Hier hilft jedoch § 932 Abs. 1 S. 1, der für die Übereignungen nach § 929 S. 1 gilt.

Ergebnis: Fred verliert sein Eigentum an Titus. Da ab diesem Zeitpunkt Ernst offensichtlich nicht mehr für Fred besitzen kann und will, erlischt auch das Besitzmittlungsverhältnis zwischen Fred und Ernst (dies wird gleich wichtig).

- 24. Dezember

SV: Gerda erhält von Fred einen „Gutschein“ für den Pullover

Würdigung: In der Übergabe des Gutscheins liegt bei ‚verständiger Würdigung‘ die Einigung, dass das Eigentum am Pullover auf Gerda übergehen soll. Doch gibt es 2 Probleme: 1. Eine Übergabe nach § 929 S. 1 erfolgt nicht (es wird nur der Gutschein übergeben). 2. Fred ist nicht mehr Eigentümer des Pullovers (sondern mittlerweile Titus) und ‚mittelt‘ nicht mehr den Besitz.

„Lösung“: 1. Die Übergabe kann noch grds. nach § 931 durch Abtretung des Herausgabeanspruchs ersetzt werden. Hierfür (§ 931) ist es grds. nicht schädlich,

wenn Ernst als unmittelbarer Besitzer das Besitzmittlungsverhältnis einseitig beendet
2. Aber da Fred nicht Eigentümer ist, verlangt § 934 ein *real bestehendes* Besitzmittlungsverhältnis (Rechtsscheintatbestand). Und genau dieses besteht nicht. Und den unmittelbaren Besitz am Pullover (§ 934 Alt. 2) erlangt Gerda nicht.

Teil 2:

- Übergabe des Buchs an Fred als Bote

SV: Adam übergibt Fred das Buch mit der Maßgabe, dieses ins juristische Seminar zu bringen.

Würdigung: Es fehlt an einem (dinglichen) Willen zur Übereignung. Fred sollte nicht Eigentümer werden, sondern das Buch nur ins Seminar transportieren.

- „Auf dem Weg zum Seminar“

SV: Fred ist als Bote mit einem Buch des Adam unterwegs. Er beschließt, dieses für sich zu behalten

Würdigung: Zwar gibt es auch Formen des *gesetzlichen* („automatischen“) Eigentümererwerbs an beweglichen Sachen, die keine Einigung mit dem Eigentümer voraussetzen (vgl. etwa §§ 937, 946ff.). Doch ist hier offensichtlich keine entsprechende Konstellation einschlägig.

- Weihnachten

SV: Fred schenkt Laura „sein“ Buch, die ihn für den Eigentümer hält.

Würdigung: Übereignungsform ist § 929 S. 1. Die Übergabe ist erfolgt, allerdings war Fred nicht Eigentümer. Hierüber hilft grds. § 932 hinweg, und Laura war auch gutgläubig. Möglicherweise ist jedoch § 935 Abs. 1 S. 1 einschlägig, d.h. die Sache „gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen“. Dies meint den Verlust des *unmittelbaren* Besitzes *ohne*, nicht notwendigerweise gegen den Willen des Eigentümers. Wäre Fred mittelbarer Besitzer, wäre § 935 BGB nicht einschlägig, denn dann hätte Adam den unmittelbaren Besitz freiwillig an Fred übergeben. Hier war Fred jedoch Besitzdiener. Damit verlor Adam erst dann sein Besitz (und dies unfreiwillig), als sich Fred zum unmittelbaren Eigenbesitzer „aufschwang“.